



Erläuterungen zur neuen Verordnung über die Kontrolle und Finanzierung der Stellenmeldepflicht

1. Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 über die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» wurde Art. 121a Bundesverfassung eingefügt, um die Zuwanderung aller Ausländerinnen und Ausländer zu steuern. Art. 21a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) regelt die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen, deren Arbeitslosigkeit über dem Durchschnitt liegt.

Die Kontrolle sowie deren Finanzierung wurde bis Ende 2023 durch das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG) geregelt. Auch nach der Aufhebung des BKSG und der zugehörigen Verordnung über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht vom 26. Februar 2020 (BKSV) sind die Kantone in der Pflicht, die Kontrollen durchzuführen und zu finanzieren. Diese Kontrollaufgabe wird im Kanton Basel-Stadt sichergestellt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20). Während andere Kantone für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht seit Aufhebung des BSKG keine eigene Regelungen geschaffen haben, will der Kanton Basel-Stadt mit seiner Verordnung Transparenz schaffen, ohne dass sich gegenüber der bisherigen Handhabung der Stellenmeldepflicht etwas ändert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, beschliesst:

Erläuterung

Die Stellenmeldepflicht ist in Art. 21a AIG geregelt. Für die Kontrolle und die Finanzierung fehlen entsprechende Normen. Das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht war bis Ende 2023 befristet.

§ 1 Zuständigkeit und Umfang

¹ Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zuständig.

² Das RAV sorgt auf der Grundlage von Risikoabschätzungen für eine angemessene Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht.

Erläuterung

Die Vollzugskompetenz der öffentlichen Arbeitsvermittlung ergibt sich aus Art. 21a AIG. Im Unterschied zu anderen Kantonen hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) davon abgesehen, die Zuständigkeit beim kantonalen Kontrollorgan für die Bekämpfung von Schwarzarbeit anzusiedeln, da es sich bei der Kontrolle der Stellenmeldepflicht gerade nicht um einen Tatbestand der Schwarzarbeit handelt. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist zudem geeignet, um eine risikobasierte Kontrolle durchzuführen, da es auch ausserhalb der Stellenmeldepflicht eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Kantons pflegt.

§ 2 Untersuchungskompetenzen

¹ Das RAV kann insbesondere:

- a) Bildschirmkontrollen vornehmen;
- b) Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- c) von den Arbeitgebenden sowie den Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- d) alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

² Die kontrollierten Personen und Betriebe sind bezüglich der in Abs. 1 genannten Untersuchungskompetenzen des RAV zur Mitwirkung verpflichtet.

Erläuterung

§ 2 legt die «Untersuchungskompetenzen» für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht fest. Diese entsprechen Art. 6 BKSV, die bis Ende 2023 in Kraft war, und damit auch der im Kanton Basel-Stadt etablierten Kontrollpraxis.

§ 3 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Das RAV, die anderen Arbeitsmarkt- und die Migrationsbehörden arbeiten zusammen. Sie können innerhalb ihrer eigenen Organisationseinheiten und untereinander Informationen und Unterlagen über Arbeitgebende und Stellensuchende austauschen, die sie für die Kontrolltätigkeit benötigen.

Erläuterung

Auch diese Norm entspricht inhaltlich Art. 5 BKSV.

§ 4 Finanzierung der Kontrollen

¹ Der Kanton finanziert die nicht anderweitig gedeckten Kosten.

Erläuterung

Die Kontrollen des RAV werden mit Zurückhaltung ausgeübt. Eine Ausweitung ist nicht vorgesehen. Die Formulierung nimmt auf mögliche Entwicklungen Rücksicht, zum Beispiel, dass eine bundesrechtliche Lösung Platz greifen sollte.